



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0215-I/A/4/2015

Wien, 13.5.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4283/J der Abgeordneten Ing. Dietrich, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Dienstklassen nur im „alten“ Besoldungsschema „Beamte der allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung“ (siehe § 252 ff Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) vorgesehen sind. In der in der Anfrage angesprochenen Verwendungsgruppe A1 gibt es keine Dienstklassen, sondern Funktionsgruppen. Die höchstmögliche Einstufung einer Sektionsleiterin / eines Sektionsleiters ist die Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe A1. Diese Bediensteten erhalten einen monatlichen Fixbezug, der im § 31 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 geregelt ist. Derzeit beträgt der Monatsbruttobezug in den ersten fünf Jahren der Funktionsausübung € 9.484,50 € und ab dem sechsten Jahr der Funktionsausübung 10.180,6 €.

Frage 2:

Im Jahr 2014 wurden an Sektionsleiter/Sektionsleiterinnen meines Ministeriums Belohnungen in der Gesamthöhe von 520 € ausbezahlt.

Frage 3:

Da Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter Bedienstete des Bundes sind, gelten für diese die Haftungsbestimmungen für Bundesbedienstete: Im Fall der schuldhaften Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit der Haftungsminderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz und nach § 1 Organhaftpflichtgesetz.

Frage 4:

Im fraglichen Zeitraum wurden durch Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter keine Schäden verursacht, die eine Anwendung der in Frage 3 angeführten Haftungsbestimmungen erfordert hätte.

Frage 5:

Das durchschnittliche Jahresentgelt der Vorstandsmitglieder des Arbeitsmarktservice betrug im Jahr 2014 169.309,12 €.

Das durchschnittliche Jahresentgelt der Mitglieder der Geschäftsführung der IEF-Service GmbH betrug im Jahr 2014 130.706,38 €.

Fragen 6 und 7:

Zu den in der Antwort zur Frage 5 angeführten Jahresbezügen gab es im Jahr 2014 keine zusätzlichen Bonifikationen.

Frage 8:

Den beiden Vorstandsmitgliedern des Arbeitsmarktservice steht ein Dienstkraftwagen zur dienstlichen Benützung zur Verfügung. Die IEF-Service GmbH verfügt über keinen Dienstkraftwagen.

Frage 9:

Mit den Vorstandsmitgliedern des Arbeitsmarktservice und den Mitgliedern der Geschäftsführung der IEF-Service GmbH sind keine vertraglichen Haftungsbestimmungen vereinbart. Soweit hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden, besteht eine Haftung nach dem Amtshaftungsgesetz, sonst nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Fragen 10 bis 12 sowie 18 bis 20:

Es gab keine derartigen Fälle.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Geltendmachung der Haftung gegenüber den Organen der Gesellschaft der ausgegliederten Einrichtung obliegt. Da sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, kann es nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person selbst bezogen werden.

Frage 13:

In den Vorstands- bzw. Geschäftsführungsverträgen der meinem Ressort zuzuordnenden ausgegliederten Einrichtungen ist keine Haftpflichtversicherung vorgesehen.

Fragen 14 und 22:

Es wurden keine zusätzlichen Mittel nachgereicht.

Frage 15:

Nach einer rückwirkenden Prüfung für einen fünfjährigen Zeitraum von 2009 bis 2014 kann eine derartige Nachreichung ausgeschlossen werden.

Frage 16:

Für das Arbeitsmarktservice als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit nehmen der Verwaltungsrat auf Bundesebene, die Landesdirektoren auf Ebene der Bundesländer und Regionalbeiräte auf regionaler Geschäftsstellen-ebene Aufsichtsfunktionen wahr. Für die IEF-Service GmbH ist ein Aufsichtsrat eingerichtet.

Gemäß § 1 der Sitzungsgeldverordnung nach dem Arbeitsmarktservicegesetz haben die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Verwaltungsrates, der Landesdirektoren, der Regionalbeiräte und der Ausschüsse dieser Organe für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung Anspruch auf Sitzungsgeld in Höhe von

1. im Falle des Verwaltungsrates 32 €,
2. im Falle des Landesdirektoriums 25 € und
3. im Falle des Regionalbeirates 13 €.

Gemäß § 2 steht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Arbeitsmarktservice und der Bundesministerien kein Sitzungsgeld zu, die im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtung – in welcher Funktion auch immer – an der Sitzung teilnehmen.

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IEF-Service GmbH erhalten Aufsichtsratsmitglieder als Aufwandersatz pauschale Vergütungen pro vollem Kalenderjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat: Als Vorsitzende/Vorsitzender 1.500 €, als deren Stellvertreter/Stellvertreterin 1.300 € sowie als Mitglieder 1.000 €. Zusätzlich zur Vergütung haben die Aufsichtsratsmitglieder für Aufsichtsratssitzungen, an denen sie teilnehmen, Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 100 € zuzüglich ihrer nachgewiesenen notwendigen Spesen für Reisen von und zu Aufsichtsratssitzungen.

Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen im Aufsichtsrat üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben gemäß § 110 Abs. 3 Arbeitsverfassungsgesetz Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen.

Frage 17:

Für die Mitglieder der in der Antwort zur Frage 16 angeführten Aufsichtsgremien gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Frage 21:

Für die in der Antwort zur Frage 16 angeführten Aufsichtsgremien sind keine Haftpflichtversicherungen vorgesehen.

Fragen 23 bis 25:

Die Festlegung der Gehälter für die Geschäftsführer der Unternehmen des Bundes ist im § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Gesamtjahresbezüge für Leitungsorgane von aus Bundesmitteln finanzierten oder im Rahmen eines inhouse-Verhältnisses für den Bund tätigen Unternehmen in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktionen vorgesehenen Bezüge zu bemessen sind. Für alle übrigen Unternehmen sind die Gesamtjahresbezüge an Hand der Kriterien des Aufgabenbereichs, den Bezügen vergleichbarer Unternehmen bzw. Branchen sowie der wirtschaftlichen Lage und Erfolgsausichten des Unternehmens zu bemessen.

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts, denen ich beipflichte, eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt.

Die Bezüge von Sektionschefs sind in § 31 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 bzw. in § 73 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	rCl/YW+6HXUuWEp926GPMNNErpemvnpY3craejdWf11PgmDBpF7ems84SBUpgDC Of9Gjx3A47CsfuLbG45puP2j55al0cRJuY3Xe1WeAtInvi9BvRJzbarV1f+2vMawcS txaHuEa1cNxNr+viUjR8Dh86366AqoX3REgEs=		5 von 5
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-05-18T09:31:26+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		